



Gebührenordnung für die Benutzung der Ernst-Leitz-Schule Sulzburg

Der Gemeinderat der Stadt Sulzburg hat in seiner Sitzung am 10. Juli 2014 folgende Gebührenordnung für die Benutzung der Ernst-Leitz-Schule Sulzburg beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Sulzburg erhebt zur teilweisen Deckung des der Stadt entstehenden Aufwandes für die Unterhaltung der Ernst-Leitz-Schule und ihrer Räumlichkeiten Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Nutzung der Ernst-Leitz-Schule oder Teile von ihr beantragt oder die Gebührenpflicht durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde übernommen hat. Für die Zahlung der Gebühren haftet bei Veranstaltungen der Veranstalter und der Antragsteller, bei Nutzung aufgrund des Übungsbetriebes der zuständige Verein. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebühren

- (1) Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Art der Nutzung und nach dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügtem Gebührenverzeichnis. Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (2) Soweit Strom, Heizung und Wasser zur Verfügung gestellt wird, sind die Kosten hierfür in den Benutzungsgebühren enthalten. Nicht enthalten ist der Kostenersatz für beschädigte Einrichtungen und Gegenstände; diese werden gesondert in Rechnung gestellt. Fehlendes oder beschädigtes Inventar oder Gegenstände sind vom Mieter zum jeweiligen Neuwert zu ersetzen.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung durch die Stadt Sulzburg.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Gebührenrechnung zur Zahlung fällig und kostenfrei an die Stadtkasse Sulzburg zu bezahlen.
- (3) Wird vom Veranstalter oder Antragsteller eine ihm bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung in der Schwarzwaldhalle abgesagt, so hat er die sich aus der geplanten Veranstaltung ergebende Gebühr zur Hälfte zu entrichten. Von der Erhebung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die

Absage mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin verbindlich erfolgt ist oder die Ernst-Leitz-Schule noch für andere gebührenpflichtige Veranstaltungen vergeben werden kann.

§ 5 Gebührenfreiheit und -ermäßigung

- (1) Bei Veranstaltungen für gemeinnützige Zwecke, bei politischen Veranstaltungen von Parteien oder bei Veranstaltungen im allgemeinen öffentlichen Interesse kann die Stadt dem Veranstalter die Benutzungsgebühren ermäßigen oder den Veranstalter von der Gebühr befreien.
- (2) Die örtlichen Vereine dürfen eine gesellschaftliche oder kulturelle Veranstaltung im Kalenderjahr kostenfrei in der Ernst-Leitz-Schule abhalten.

§ 6 Reinigungs-, Bestuhlungs-, Aufbau-, Abbau- und sonstige Arbeiten

Für Reinigungs-, Bestuhlungs-, Aufbau-, Abbau- und sonstige Arbeiten, die in der Verantwortung des Veranstalters liegen, von ihm aber nicht durchgeführt werden oder nicht durchgeführt werden können werden Gebühren nach Aufwand erhoben. Diese ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis.

§ 7 Hausmeister

Ist zur Durchführung einer Veranstaltung die Anwesenheit des Hausmeisters oder eines durch die Stadt bestellten Vertreters erforderlich, so werden Gebühren nach Aufwand erhoben. Diese ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis.

§ 8 Auswärtigenzuschlag

Bei Veranstaltungen durch auswärtige Benutzer werden Zuschläge erhoben. Diese ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis.

§ 9 Kautions

Bei Übergabe der zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten der Ernst-Leitz-Schule wird eine Kautions in Höhe von 100,00 % der zu zahlenden Benutzungsgebühren fällig. Diese Kautions wird nach Durchführung der Abnahme und der Übergabe der Räumlichkeiten in einwandfreiem Zustand zurückerstattet. Sollten bei der Übergabe noch Mängel bestehen, so behält sich die Stadt vor, die Kautions oder einen Teil der Kautions zur Behebung der Mängel einzubehalten. Auf die Erhebung der Kautions kann im Einzelfall verzichtet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. September 2014 in Kraft.

Sulzburg, 10. Juli 2014

Dirk Blens
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sulzburg, 10. Juli 2014

Dirk Blens
Bürgermeister

Hinweis:

Vorstehende Gebührenordnung wurde durch Hinweis und Abdruck im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Sulzburg Nr. 34 vom 20.08.2014 öffentlich bekannt gemacht und dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20.08.2014 angezeigt.

Sulzburg, 20.08.2014

Dirk Blens
Bürgermeister

Anlage zur Gebührenordnung für die Benutzung der Ernst-Leitz-Schule Sulzburg - Gebührenverzeichnis -

1. Entgelt für den Übungs-, Trainings- und Spielbetrieb

Für den Übungs- Trainings- und Spielbetrieb der örtlichen Vereine und Organisationen als Benutzungsgebühren erhoben:

a) Mehrzweckraum	20,00 €je Stunde
b) Aula	20,00 €je Stunde
c) Küche	15,00 €je Stunde
d) Werkraum	15,00 €je Stunde
e) Musikraum	10,00 €je Stunde
f) Klassenräume	10,00 €je Stunde

Diese Gebühren werden jährlich zum Jahresende erhoben und in Form der Vereinsförderung als Zuschuss gewährt und abgerechnet.

2. Entgelt für die Nutzung

a) gesellschaftliche oder kulturelle Veranstaltungen	150,00 €
b) einen Zuschlag zu Nr. 2.a) für auswärtige Nutzer in Höhe von	25 %

3. Durchführung von Arbeiten durch städtische Mitarbeiter, Hausmeister

Bei Inanspruchnahme von städtischen Mitarbeitern (Bauhofmitarbeiter, Reinigungspersonal, Hausmeister, usw.) zur Durchführung von Arbeiten oder Aufsichtsfunktionen, welche den nach der Benutzungsordnung vereinbarten Zeitrahmen überschreiten, wird zzgl. zu den Benutzungsgebühren eine Aufwandsentschädigung nach Zeitaufwand in Höhe von 30,00 €je Stunde erhoben.